

Das Ende des Urheberrechtsschutzes

Autor(en): **Stauffacher, Werner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(2001)**

Heft 2: **Ende = Fin = Fine**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-626554>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Ende des Urheberrechtsschutzes

Werner Stauffacher

Jeder Kunstschaffende und jede Kunstschaffende gerade im Bereich der bildenden Kunst weiss, wie schwierig es ist, ein Werk zu beenden. Der Entscheid dazu liegt allein bei den Werkschaffenden. Doch wenn dann einmal das Werk fertig gestellt ist, bleibt es als solches bestehen – sofern es nicht zerstört wird oder untergeht. Und solange das Werk besteht, ist es selbstverständlich auch urheberrechtlich geschützt.

Für immer? Nicht ganz, denn es gibt eine zeitliche Befristung des Urheberrechtes. Auch wenn diejenigen, die geschützte Werke schaffen, eines Tages sterben, bedeutet der Tod des Urhebers nicht auch gleichzeitig das Ende des Urheberrechtsschutzes. Obwohl also das Urheberrecht von seinem Grundgedanken her denjenigen zusteht, die geschützte Werke schaffen, bleiben diese Rechte weiter bestehen. Aber als Besonderheit im Vergleich zum Sacheigentum (eines durch Kaufvertrag erworbene Ölbildes beispielsweise) dauern die Urheberrechte nicht ewig, sondern erlöschen 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers oder der Urheberin (Art. 29 Abs. 2 lit. b Urheberrechtsgesetz, URG). Diese Frist betrug im alten, bis 1993 gültigen Gesetz noch 50 Jahre, ist jedoch unter Berücksichtigung der Vereinheitlichung in der Europäischen Union anlässlich der letzten Revision auf die heute geltenden 70 Jahre ausgedehnt worden. Die 70-jährige Frist gilt im Übrigen für sämtliche Arten geschützter Werke, seien es Werke der Literatur, der Musik oder generell der Kunst, also auch für Filme, Fotografien und auch für Werke der angewandten Kunst. (Ausgenommen davon sind einzig die Computerprogramme, deren Schutz lediglich 50 Jahre dauert.)

Nach Ablauf der 70 Jahre fallen die Werke in den so genannten «domaine public» und werden gemeinfrei – mit anderen Worten, sie werden gewissermassen rechts- und schutzlos. Als Folge davon darf mit ihnen gemacht werden, was immer man will: Die Nutzer können sie zu beliebigen Zwecken brauchen, ja es ist sogar erlaubt, sie zu verändern und zu Wirtschafts- und Werbezwecken zu verwenden.

In diesem Zusammenhang ist ab und zu die Idee vorgebracht worden, für nicht mehr geschützte Werke eine so genannten Urhebernachfolgevergütung (domaine public payant) einzuführen. Danach wäre es für Werke, die gemeinfrei geworden sind, möglich, eine vom Staat einzukassierende Vergütung festzulegen, deren Ertrag für Zwecke der Kulturförderung hätte verwendet werden müssen. Eine solche Idee des domaine public payant hat sich indessen nur in wenigen Staaten Ansatzweise durchgesetzt.

Mit dem Ablauf der Schutzfrist hören auch die Urheberpersönlichkeitsrechte auf zu bestehen. Somit verlieren die Berechtigten an den entsprechenden Werken – in aller Regel sind es die Erben – beispielsweise auch das Recht, sich einer Publikation ohne Namensnennung zu widersetzen oder eine Verwendung der Werke im Rahmen einer Werbeanzeige zu verhindern. Diese in der Schweiz und Deutschland herrschende Lehrmeinung ist allerdings nicht unbestritten. Und in anderen Ländern, vor allem in Frankreich, besteht der Urheberpersönlichkeitsschutz für berechnete Erben ausdrücklich auch nach Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist weiter.

Wie berechnet sich der Ablauf der Schutzfrist?

Der Einfachheit halber bestimmt das Gesetz in Art. 32 URG, dass die Schutzdauer vom 31. Dezember desjenigen Jahres an berechnet wird, in dem das massgebende Ereignis – also der Tod des Urhebers oder der Urheberin – eingetreten ist. Dadurch wird die Berechnung vereinfacht, indem der Schutz-

ablauf immer auf das Ende eines Jahres zu liegen kommt – unbesehen davon, an welchem Tag genau der Urheber oder die Urheberin gestorben ist.

Zudem sieht das Gesetz in gewissen Fällen weitere Besonderheiten vor: So ist bei den Werken, die von mehreren Personen gemeinsam geschaffen werden (so genannte Miturheberschaft), vorgesehen, dass die Schutzfrist 70 Jahre nach dem Tod der zuletzt verstorbenen Person erlischt (Art. 30 Abs. 1 URG). Und bei Filmen, die gewissermassen notwendigerweise in Miturheberschaft entstehen, wird allein auf das Todesdatum des Regisseurs abgestellt (Art. 30 Abs. 3 URG). Sollte in der Praxis der Urheber oder die Urheberin nicht bekannt sein, lässt das Gesetz den Schutz 70 Jahre nach der Veröffentlichung des betreffenden Werkes ablaufen (Art. 31 Abs. 1 URG).

Selbst wenn alle Stricke reissen und weder die Urheberin noch das Datum einer Veröffentlichung des Werkes bekannt sind, ist

eine Lösung vorgesehen. In diesen Fällen bestimmt das Gesetz das Ablaufdatum. Dadurch wird verhindert, dass solche Werke unbefristet geschützt bleiben.

Besondere Vorsicht ist bei Werken zweiter Hand geboten: So beispielsweise bei Übersetzungen und Verfilmungen, aber auch wenn ein bestehendes Werk der bildenden Kunst – in autorisierter Weise – für die Schaffung eines neuen Werkes adoptiert wird. Da in solchen Fällen zwei verschiedene Werke bestehen, kann es vorkommen, dass das vorbestehende Werk auf Grund des Todes dessen Schöpfers bereits im domaine public ist, wogegen das Werk zweiter Hand weiterhin geschützt bleibt. Solche Doppelspurigkeiten können auch vorliegen, wenn beispielsweise ein Fotograf eine Skulptur, die nicht mehr geschützt ist, ablichtet und ein eigenständiges Werk – eben die Fotografie – schafft, das sehr wohl den Urheberrechtsschutz genießt.